

Bericht,

betreffend

die neueste Berechnung und Umtheilung der Postpräständen

und das mit dem 1. Januar 1898 in Kraft getretene

Postpräständen-Patent.

Der im Mai 1897 versammelt gewesene Adelskonvent hatte mit Beziehung auf ein demselben vorgelegtes Projekt der Residirung, betreffend eine Herabsetzung der den Geld-Postpräständen zu Grunde liegenden Ablosungstaxe, sowie betreffend eine fernere Ablösung der zur Zeit bestehenden Natural-Postpräständen durch Geldzahlung, nachfolgenden Beschluss gefasst (ad Delib. 5):

- 1) Es sind die zur Ermässigung der (durch die Beilage zur Livländischen Gouv.-Ztg. Nr. 132 vom 21. Dezember 1894 fixirten) Geld-Postpräständen erforderlichen Berechnungen nach den beantragten Sätzen von

240 Kop. pro Tschetwert Hafer,

20 Kop. pro Pud Heu und

8 Kop. pro Pud Stroh

für sämtliche hierbei in Betracht kommenden Höfe und Gemeinden auszuführen.

- 2) Es ist eine Umfrage an alle zur Zeit Naturalpräständen an Hafer, Heu und Stroh leistenden Höfe und Gemeinden in Betreff Ablösung dieser Präständen durch Geldzahlung nach den beantragten ermässigten Sätzen zu richten.
- 3) Bei der Gouvernementsverwaltung ist der Erlass eines neuen, vom Jahre 1898 ab gültigen Postpräständen-Patents zu erwirken, welchem die sub 1 bezeichneten Berechnungen, sowie die auf Grund der Resultate der sub 2 erwähnten Umfrage auszuführenden Berechnungen der neuen Geld-Postpräständen und die Vertheilung der übrigbleibenden Naturalleistungen unter die Stationen zu Grunde zu legen sind.
- 4) Es sind die Kontrakte der zur Zeit mit Fourage bedachten Stationen dem neuen Patent entsprechend dahin abzuändern, dass an Stelle der fortfallenden Natural-Postpräständen eine Erhöhung der Geldsubventionen tritt.

- 5) Die in den vorstehenden vier Punkten näher bezeichneten, sowie alle zur Realisirung der beantragten Prästandenreform mit ihren Konsequenzen etwa sonst noch erforderlichen Massnahmen hat die Residirung zur Ausführung zu bringen.

Das Landrathskollegium hatte zunächst (in einem Schreiben vom 21. Mai 1897 sub Nr. 2969) dem Herrn Gouverneur von diesem Beschlusse Mittheilung gemacht und bei näherer Erläuterung desselben das Ersuchen angebracht, der Gouverneur wolle in gleicher Weise, wie solches durch seinen Amtsvorgänger seiner Zeit (mittelst Zirkulärs vom 11. Dezember 1893 sub Nr. 10801) geschehen sei, durch Vermittelung der Bauerkommissäre auf diejenigen Gemeinden, welche zur Zeit noch Naturalprästanden an Hafer, Heu und Stroh leisten, dahin einwirken, dass sie auf den an sie ergehenden Vorschlag einer Umwandlung dieser Naturalleistungen in Geldzahlung eingehen und die bezüglichlichen Anfragen des Landrathskollegiums in diesem Sinne rechtzeitig beantworten.

Es handelte sich hierbei um 66 Gemeinden, welche zusammen 1085 Tschetwert 53 Garn. Hafer, 14055 Pud 6 Pfd. Heu und 1608 Pud 34 Pfd. Stroh zum Besten von 7 Stationen (Wenden, Wolmar, Dorpat, Werro, Lappier, Kurkund und Fellin) zu liefern hatten.

Sodann erging die Umfrage an die Höfe und Gemeinden, welche Naturalleistungen an Hafer, Heu und Stroh effektuiren, und ausserdem an diejenigen Höfe und Gemeinden, denen Naturalleistungen an Holz und Baulast zum Besten der aufgehobenen Stationen Moiseküll, Kurkund und Surri oblagen (Zirkuläre d. d. 9. Juni 1897 sub Nr.Nr. 3090, 3091 u. 3092).

Gleichzeitig wurden den Stationsverwaltungen von Wenden, Wolmar, Dorpat, Werro, Lappier und Fellin deren Kontrakte wegen bevorstehender Abänderung derselben zum 31. Dezember 1897 gekündigt (Schreiben vom 9. Juni 1897 sub Nr. Nr. 3084—3089).

Die genannten Stationsverwaltungen sind sämmtlich darauf eingegangen, dass ihre Kontrakte vom 1. Januar 1898 ab eine dahingehende Veränderung erfahren, dass die Stationssubvention für jedes bisher mit prästandenmässiger Fourage unterhaltene Pferd, für welches diese Fourage in Wegfall kommt, um diejenige Summe erhöht wird, welche nach den bestehenden Kontraktbedingungen bereits für ein nicht mit solcher Fourage bedachtes Pferd entrichtet wird (E-Nr. 297—302 vom 29. Juli 1897).

Die Berechnung der Geld-Postprästanden, welche vom Jahre 1898 ab in ermässigten Sätzen einfließen werden, sowie die Umtheilung der bestehen gebliebenen Naturalleistungen ist zum Schluss des November 1897 fertiggestellt und in ein neues Prästandenbuch für Livland eingetragen worden.

Das gleichzeitig fertiggestellte Projekt zum neuen in der Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 21 vom 23. Februar a. c. abgedruckten Postprästanden-Patent zerfällt in folgende 4 Theile: 1) Geld-Postprästanden (nach Kreisen,

Kirchspielen und Gütern geordnet); 2) Natural-Postpräständen (nach Stationen und innerhalb dieser Theilung: nach Kirchspielen und Gütern geordnet); 3) Verzeichniss derjenigen Kronsgüter, deren Hofesländereien der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit ganz oder theilweise zur Nutzung überlassen worden sind, nebst den ursprünglichen Natural-Postpräständen der betreffenden Höfe und Bauerschaften, und 4) Verzeichniss derjenigen Güter, welche ihre den aufgehobenen Stationen Moiseküll, Kurkund und Surri zugetheilt gewesene Natural-Baulast (auf Grund der neuesten Umfrage) nicht freiwillig abgelöst haben.

Zu diesen 4 Punkten des Patentes ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

ad 1. An Geld-Postpräständen werden jährlich vereinnahmt werden: 68.863 Rbl. 73 Kop.

ad 2. An Naturalpräständen werden jährlich geleistet werden: 764 Tschetwert 12 Garnez Hafer, 9792 Pud Heu, 1132 Pud 13 Pfund Stroh, 1217¹/₃₆ Faden Holz und für 3166 Haken 75 Thlr. Baulast. Die Hafer-, Heu- und Strohlieferung erfolgt ausschliesslich von Seiten der Gemeinden, da sämmtliche Höfe diese Präständen durch Geldzahlung abgelöst haben.

Die Naturalpräständen sind derart vertheilt worden, dass nur drei Stationen, und zwar Wolmar, Werro und Fellin, Fourage erhalten, während dieselben Stationen und die übrigen mit Holzlieferung und Baubezirken bedacht gewesenen Stationen (nach dem Wegfall von Moiseküll, Kurkund und Surri) Holzlieferung und Natural-Baulast behalten. Die nicht abgelösten Holzleistungen für die drei aufgehobenen Stationen im Gesamtbetrage von 30¹⁰/₃₆ Faden sind der Station Rujen unter Anrechnung von 60 Rbl. jährlich zugewiesen worden.

ad 3. Was diejenigen Kronsgüter anbetrifft, deren Hofesländereien ganz oder theilweise der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit zur Nutzung überlassen worden sind, so erschien zunächst vor Berechnung der auf sie entfallenden Präständen eine Verifikation oder Emendation der von der Domänenverwaltung dem Landrathskollegium im Jahre 1892 (bei dem Schreiben vom 13. März 1892 Nr. 762) übersandten Angaben nothwendig. Dieselbe wurde auf Ansuchen des Landrathskollegiums seitens der Domänenverwaltung (bei dem Schreiben d. d. 12. November a. pr. sub Nr. 1811) ertheilt und ergab nicht nur Veränderungen in dem Areal der verliehenen Ländereien auf den bisher dem Landrathskollegium bekannt gewesenen 54 Gütern dieser Art, sondern auch die Hinzurechnung von 10 Gütern, die innerhalb der verflossenen fünf Jahre in die betreffende Kategorie einzureihen waren.

Die Berechnung der Präständen für die qu. 64 Güter hat auf Grund der Beschlüsse der erweiterten Session der Livländischen Gouvernementsverwaltung vom 4. Mai 1893 in folgender Weise stattgefunden:

I. Bezüglich der 24 parzellirten Güter sind:

A. sämtliche Postprästanden der Höfe — mit alleiniger Ausnahme der von der Domänenverwaltung übernommenen Brennholz-Lieferung — von der Postkasse übernommen und die ausgefallenen Baubeiträge den dadurch beeinträchtigten Baubezirken aus dieser Kasse zugetheilt worden.

B. sämtliche Naturalleistungen der Gemeinden an Hafer, Heu, Stroh und Brennholz-Anfuhr unverändert gelassen, die Baulast der Gemeinden aber von der Postkasse in Geld übernommen und den betreffenden Baubezirken zugetheilt worden. — Die Geld-Postprästanden dieser Gemeinden sind nach der neuen Taxe umgerechnet, im Uebrigen aber unverändert gelassen worden.

II. Bezüglich der 40 nicht parzellirten Güter sind:

A. sämtliche Naturalleistungen der Höfe, welche auf den der Geistlichkeit nicht überlassenen Ländereien ruhen, den Repräsentanten dieser Höfe auferlegt worden, während der auf den Ländereien der Geistlichkeit ruhende Betrag — nach Abzug der von der Domänenverwaltung übernommenen Brennholz-Lieferung — in Geld von der Postkasse übernommen ist und die ausgefallenen Baubeiträge den dadurch beeinträchtigten Baubezirken zugetheilt worden sind. — Die in Geld abgelösten Prästanden sind für die Repräsentanten der Höfe den reduzirten Naturalleistungen entsprechend berechnet worden.

B. sämtliche Naturalleistungen der Gemeinden an Hafer, Heu, Stroh und Brennholz-Anfuhr unverändert gelassen worden, während die Baulast der Gemeinden in demjenigen Umfange von der Postkasse in Geld übernommen und den betreffenden Baubezirken zugetheilt worden ist, welcher den auf den Ländereien der Geistlichkeit ruhenden Baulast-Prästanden entspricht, und der übrigbleibende Theil der Baulast den Gemeinden verblieben ist. — Die Geld-Postprästanden dieser Gemeinden sind nach der neuen Taxe umgerechnet, im Uebrigen aber unverändert gelassen worden.

Die solcher Berechnung gemäss von den Kronsgütern, deren Hofesländereien der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit zur Nutzung überlassen sind, thatsächlich zu entrichtenden Prästanden sind in den I. und II. Theil des Patententwurfes an entsprechender Stelle eingetragen worden. Die den Baubezirken aus der Postkasse zu zahlenden Summen finden sich an entsprechender Stelle im II. Theil des Patententwurfes.

ad 4. Was endlich die Baulast derjenigen Güter anbetrifft, die dieses Prästandum zum Besten der aufgehobenen Stationen Moiseküll, Kurkünd und Surri zu leisten hatten und dasselbe auf Grund der neuesten Umfrage nicht freiwillig abgelöst haben, so hatte das Landrathskollegium den Herrn Gouverneur um Genehmigung dessen ersucht (Schreiben vom 1. April 1897 Nr. 2302), dass die zu den Baubezirken der 3 Stationen

gehörenden Höfe und Bauerschaften ihre für die Zukunft in natura nicht verwerthbare Baulast vom Jahre 1898 an abzulösen haben. Die Gouvernementsverwaltung hat sich mit ihrer den vorliegenden Gegenstand betreffenden Vorstellung (zufolge Schreibens derselben vom 29. Oktober 1897 sub Nr. 7821) mittelst Schreibens vom 1. Juli 1897 sub Nr. 5174 an das Ministerium des Innern gewandt. Eine Entscheidung des Ministeriums ist bisher nicht erfolgt und mussten deshalb die betreffenden Baulastprästande einstweilen — als temporär nicht zu verwerthende — aus den beiden ersten Theilen des Patententwurfes ausgeschieden und in einem besonderen Abschnitt zusammengestellt werden. Die qu. Baulastprästande, welche zum Besten der drei aufgehobenen Stationen für zusammen 466 Haken 38 Thlr. zu leisten waren, sind in Gemässheit der Resultate der neuesten Umfrage durch freiwillige Ablösung um 301 Haken 54 Thlr. vermindert worden, so dass es sich im vorliegenden Falle um eine eventuell obligatorische Ablösung von nur 164 Haken und 64 Thaler handelt.

Es ist hierbei hervorzuheben, dass der Herr Landmarschall behufs Unterstützung der Aktion wegen obligatorischer Ablösung der erwähnten Postirungsbaulast für die aufgehobenen Stationen dem Ministerium des Innern im November 1897 ein mémoire eingereicht und mit den diese Frage bearbeitenden Beamten mehrfache mündliche Verhandlungen gehabt hat. Das Resultat dieser Schritte steht gleichwie die Entscheidung auf die Vorstellung der Gouvernementsregierung zur Zeit noch aus.

Der Adelskonvent vom Dezember 1897, welchem hierüber von dem Herrn Landmarschall Mittheilung gemacht worden war (Delib. 44), fasste nachstehenden Beschluss: „In Erwägung dessen, dass es misslich erscheint, diejenigen Güter, welche mit ihren Natural-Bauverpflichtungen den aufgehobenen Stationen Moiseküll, Kurkund und Surri zugetheilt waren und diese Naturalprästande auf Grund der neuesten Umfrage in Geldzahlung umzuwandeln nicht freiwillig bereit gewesen sind, wenn auch nur temporär, von jeder Leistung für Stationsbauzwecke zu liberiren, ist die Residirung zu ersuchen, den Entwurf für das neueste Postprästande-Patent dahin abzuändern, dass die in Frage kommenden 164 Haken 64 Thlr. Naturalbaulast der Station Oberpahlen zugetheilt werden.“

Die Gouvernementsverwaltung hat in dem Abschnitt IV des Patentes die betreffenden 164 Haken 64 Thaler Baulast zwar der Station Oberpahlen zugetheilt, in der Einleitung zum Patent jedoch erwähnt, dass die Art der Ableistung dieser Baulast, d. h. in natura oder durch Zahlung von 1 Kop. pro Thaler, in der Folgezeit festgestellt werden werde. Die Gouvernementsverwaltung hat den Bauerkommissären der betreffenden Bezirke vorgeschrieben, den Wirthsversammlungen der in Betracht kommenden 21 Gemeinden die Frage vorzulegen, in welcher Weise sie die Baulast zu prästiren gewillt sind, und die Protokolle dieser Versammlungen ihr (der Gouvernementsverwaltung) vorzustellen.

Endlich ist zu erwähnen, dass die Gouvernementsverwaltung dem Landrathskollegium (in einem Schreiben vom 20. Januar a. c. sub Nr. 588) mitgetheilt hat, dass die Domänenverwaltung die Bewilligung der von ihr (für die der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit verliehenen Kronsgüter-Parzellen) zu liefernden Holzquantitäten (von in Summa $32^{15/36}$ Faden) verweigere, indem sie sich auf das Nichtvorhandensein eines speziellen Gesetzes berufe, kraft dessen die Krone verpflichtet sei, unentgeltlich Holz für die Beheizung von Poststationen zu verabfolgen. Die Gouvernementsverwaltung habe diese Frage dem Ministerium der Landwirthschaft und Reichsdomänen zur Entscheidung vorgelegt, welche Letztere jedoch zur Zeit noch ausstehe. Daher könne die betreffende Holzlieferung gegenwärtig nicht als eine obligatorische Leistung der Domänenverwaltung angesehen werden und müssten die Ausgaben für die Versorgung der betreffenden Stationen mit Brennholz bis zur definitiven Entscheidung der Sache nach Ansicht der Gouvernementsverwaltung von der Postkasse bestritten werden.

Das Budget der Postkasse gestaltet sich unter Zugrundelegung der neuesten Prästandenveränderungen folgendermassen:

I. Einnahmen.

Geld-Postprästanden	68.638 Rbl. 36 Kop.
Renten von 162.000 Rbl. an Werthpapieren incl. 4%	
von 5000 Rbl. an Zufuhrbahn-Aktien	6.911 „ 75 „
	<hr/>
	75.550 Rbl. 11 Kop.

II. Ausgaben.

Subvention von Stationen	61.475 Rbl. 53 Kop.
Miethe für Stationen	1.052 „ 39 „
Remonte von Stationsgebäuden c.	600 „ — „
Subvention von Baubezirken	131 „ 98 „
Zuzahlung von Progongeldern c.	2.000 „ — „
Diverse Ausgaben c.	1.500 „ — „
Voraussichtlicher Ueberschuss	8.790 „ 21 „
	<hr/>
	75.550 Rbl. 11 Kop.

